kammerentscheidung eingestuft wo ist, t, wieder in seine frühere Stellung eingesetzt wer. Sie we werden daher angewiesen zu veranlassen, daß nachstenstehend aufgeführten Personen:

a) aus jeder Tätigkeit in höherer als göhnlicheicher Arbeit,[1] in welche sie etwa eingestellt wo sind, nd, entlassen werden,

b) von jeder Beschäftigung in öffentlin oder her halböffentlichen Ämtern oder in verantwortten SteStellungen in einem bedeutenden Privatunterneen (nachach der Definition in der Kontrolldirektive . 24) fer ferngehalten werden.

2. Die in Ziffer 1 aufgeführten Beschrängen fin finden keine Anwendung auf die Tätigkeiten, welin Art. rt. 58, Abs. 3 des Gesetzes zur Befreiung von Natalsozializialismus und Militarismus bezeichnet sind.

Auf Befehl der Militärregierung.

1. Vgl. Art. 63 u. AV 55.

## 28c. Bekanntmachung betr. das Beäftigungungsverbot des Art. 58

(BMittBl. 1946 Nr. 7 S. 26)

Jede Person, die auf Grund ihrer nen An Angaben im Meldebogen nicht unter den im Art. 58 bsatz 1 1 und 2 des BefrGes. genannten Personenkreis fällt in kei keiner Weise in ihrer Beschäftigung oder Betätigungschränkänkt.

Alle Dienststellen haben bei Anträgauf ZulZulassung zu freien oder gewerblichen Berufen den debogengen selbst zu prüfen. Liegen die Voraussetzungen Art. 58, 58 Absatz 1 und 2 nicht vor, so kann ohne weiteres notwenwendige Konzession erteilt werden.

Bei Arbeitnehmern prüft der Arbeitgr den Mn Meldebogen und kann die betreffende Person, wenie nach ch ihren Angaben im Meldebogen ebenfalls vom Gtz nichticht betroffen ist, ohne weitere Genehmigung in m als ge gewöhnliche Arbeit[1] mit Zustimmung des Arbeitsaes einstenstellen.

Bei Anstellungen durch Behörden c öffententliche Körperschaften ist gemäß der 7. DVO²/IIIs BefrGrGes. die Ge-

nehmigung des Staatsministeriums für Sonderaufgaben einzuholen.

*Absatz 5; überholt durch die Neufassung des Art. 58 Abs. 1.*

1. Art. 63 u. AV 55.
2. AV 13.

München, den 14. September 1946

## 28d. Genehmigung zur Weiterbeschäftigung eines Betroffenen in seinem unter Treuhandverwaltung stehenden Betrieb

(BMittBl. 1947 Nr. 3/4 S. 15)

In Übereinstimmung mit dem Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung wird bestimmt:

1. Der Antrag auf weitere Tätigkeit oder Weiterbeschäftigung von politisch belasteten Personen, deren Betrieb unter Treuhandverwaltung genommen wurde, kann nur gestellt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikels 60 gegeben sind.
2. Der Antrag ist an das Sonderministerium auf dem vorgeschriebenen Formular[1] in dreifacher Ausfertigung unter Beifügung eines Meldebogens zu richten.
3. Es werden vom Sonderministerium nur solche Gesuche bearbeitet, welche vom Treuhänder unterfertigt und von der zuständigen Außenstelle des Landesamtes für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung befürwortet sind. Der Treuhänder hat dem Antrag eine ausführliche Begründung beizufügen.
4. Sobald der Betroffene durch eine sachlich geeignete, politisch unbelastete Person ersetzt werden kann, hat der Treuhänder oder das Arbeitsamt die Zurückziehung der Genehmigung zu beantragen. Dieser Antrag ist von der Außenstelle zu begutachten und über die Zwischenstelle an das BLVW zu senden. Falls dieses dem Antrag zustimmt, leitet es denselben mit entsprechendem Vermerk an das Sonderministerium weiter, welches hierauf die Genehmigung zurückzieht.